

Wahlordnung der Stadt Wolgast zur Wahl des Ortsvorstehers

Gem. § 42 a der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 27.01.2014 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Ortsvorsteher im Stadtgebiet Wolgast.

§ 2 - Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Deutschen nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die

1. am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen im Ortsteil nach dem Melderegister ihre Wohnung haben, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten, und
3. nicht nach dem Wahlrecht ausgeschlossen

§ 3 - Wählbarkeit

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und ansonsten die Voraussetzung nach Ziff. 2 erfüllen.
2. die Mitglieder der Stadtvertretung Wolgast

§ 4 - Wahltag

Spätestens 6 Wochen nach der Kommunalwahl erfolgt die Wahl des Ortsvorstehers. Die Stadtvertretung bestimmt den Wahltag.

§ 5 - Wahlbehörde/Wahlleitung

Wahlbehörde ist die Stadtverwaltung Wolgast, die Wahlleitung nimmt der berufene Gemeindevorsteher wahr.

§ 6 - Wahlbekanntmachungen

Spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Einwohnerversammlung fordert die Wahlleitung die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils durch Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Spätestens 14 Tage vor der Wahl ist der Termin der Einwohnerversammlung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 - Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind mit dem Einverständnis der vorgeschlagenen Person, spätestens einen Tag vor der Wahl bei der Wahlbehörde oder in der Einwohnerversammlung einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten: Name, Vorname, Anschrift und Alter.

§ 8 - Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge spätestens am Wahltag sowie in der Einwohnerversammlung bekannt zu machen.

§ 9 – Einwohnerversammlung

Unter der Leitung des Bürgermeisters der Stadt Wolgast erfolgt die Wahl des Ortsvorstehers und damit die Sitzungsleitung.

§ 10 – Wahl

Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch Handzeichen.

Es gelten analog die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 bis 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahl gibt der Bürgermeister das Ergebnis bekannt.

Wolgast, den 28.01.2014



Stefan Weigler
Bürgermeister